

Stadt Meersburg
Bodenseekreis

Fertigung 4
Anlage 1

S a t z u n g

der Stadt Meersburg über den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet im Gewann " Toren ".

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), der §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 9. Dezember 1975 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet im Gewann " Toren " als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den Festsetzungen im Straßen- und Baugrenzenplan (§ 2 Ziff. 5).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Satzung
2. Begründung
3. Bauvorschriften
4. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Gewanns " Toren "
5. Straßen- und Baugrenzenplan
6. Begrünungsplan
7. Straßenlängsschnitt
8. Straßenquerschnitt
9. Übersichtsplan

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Meersburg, den 9. Dezember 1975

[Handwritten Signature]
(Dr. Eichmeyer)
Bürgermeister

Stadt Meersburg
Bodenseekreis

Fertigung . . . 3
Anlage . . . 4

S a t z u n g

über die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet im Gewann " Toren " .

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und vom §§ 111, 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 9. Dezember 1975 folgende örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet im Gewann " Toren " der Stadt Meersburg als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet im Gewann " Toren " der Stadt Meersburg.
Die genauen Grenzen sind im Straßen- und Baugrenzenplan schwarz umrandet.

§ 2

Grenz- und Gebäudeabstand, Fensterabstand

Für die Grenz-, Fenster- und Gebäudeabstände gelten die §§ 7, 8 und 9 der Landesbauordnung.

§ 3

Baugestaltung

1. Die Baukörper sollen eine schlichte, rechteckige, klar erkennbare Form haben.
2. Die Höhe der Gebäude vom eingeebneten Gelände bis zur Traufe soll den gewerblichen Anforderungen des jeweiligen Betriebes entsprechen. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig.
3. Die Höhe für Garagen oder Unterstellplätze richtet sich nach dem Bedarf der Nutzfahrzeuge.

4. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoß-Fußboden) ist möglichst niedrig zu halten. Sie darf nicht mehr als 50 cm über Straßenoberkante betragen und wird vom Stadtbauamt Meersburg festgelegt.
5. Die Dachform ist grundsätzlich waagrecht, Ausnahmen für Hallenkonstruktionen und besondere Betriebseinrichtungen können zugelassen werden. Farbe der Dacheindeckung dunkelgrau. Die Außenanstriche sind in gedeckten Farben (Pastellfarben) zu halten. Auffallend wirkende Farben dürfen nicht verwendet werden.

§ 4

Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen

1. Angrenzend an die Straßenbegrenzungslinie ist entlang der Straße ein Grünstreifen mit mindestens 2,00 m Tiefe anzulegen und zu unterhalten. Dieser Grünstreifen ist mit Sträuchern und hochwachsenden Bäumen (im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt) zu bepflanzen.
Die Grundstückszufahrten im Bereich der Grünstreifen darf höchstens 7,00 m betragen. Werbeanlagen sind auf dem Grünstreifen nicht zulässig.
2. Einfriedigungen über 1,00 m Höhe (höchstens jedoch 2,00 m) sind an der Straße 2,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Höhe der Einfriedigungen auf den Sichtflächen höchstens 0,70 m.
Ausführung der Einfriedigungen:
Maschendraht, Rund- oder Winkelseisenpfosten.
3. Lagerplätze sind so anzupflanzen, daß sie von der Straße nicht eingesehen werden können.
4. Landschaftsfremde Gehölze sollten nicht verwandt werden.

§ 5

Zusätzliche Genehmigungspflicht

Die in § 89 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 11, 12, 13, 14, 23 und 29 LBO genannten Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Baurechtsbehörde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 94 LBO.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

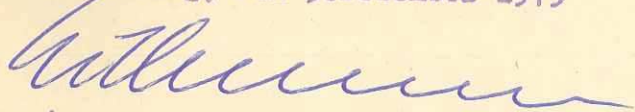
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung der Baurechtsbehörde werden gemäß § 112 LBO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, den 9. Dezember 1975



(Dr. Eickmeyer)
Bürgermeister

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 111 Abs. 5 LBO wird
hiermit beurkundet.

Überlingen, den 20. 1. 1976



Landratsamt Bodenseekreis
- Aussenstelle Überlingen -
- Bauamt -
im Auftrag

Jödicke

